

# **26. Ergänzung**

Rieck / Lettmaier

2024

ISBN 978-3-406-82117-2  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](http://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

## 3. Unterhalt

Der Ehemann ist verpflichtet, seine Frau zu unterhalten, solange sie ihre gesetzlichen Pflichten ihm gegenüber erfüllt, insbesondere die Pflicht des Zusammenlebens. Verlässt die Ehefrau die eheliche Wohnung ohne triftigen Grund, verliert sie ihren Anspruch auf Unterhalt. In der neuen Fassung des PSG (seit 2020) wird die Pflicht des Zusammenlebens auch dem Ehemann auferlegt. So müssen beide in der ehelichen Wohnung leben, es sei denn, es wurde bei der Eheschließung anders vereinbart. Der Richter behält diesbezüglich aufgrund des Familienwohles einen Ermessensspielraum (Art. 75 neue Fassung PSG). Darüber hinaus erlaubt Art. 72 PSG (neue Fassung) dem Ehemann und der Ehefrau, die eheliche Wohnung wegen Arbeit oder anderen Gründen zu verlassen. Dabei wird auf das Gesetz, die Scharia und das Gewohnheitsrecht zurückgegriffen. Diese eheliche Wohnung muss allerdings angemessen sein und die hygienischen Standards beachten. 9

Die Ehefrau hat das Recht, das Zusammenwohnen mit den Eltern des Ehemannes oder mit den anderen Ehefrauen ihres Mannes zu verweigern, es sei denn, er hat dies bei der Eheschließung ausbedungen<sup>52</sup>.

Die Unterhaltpflicht umfasst, Kleidung, Nahrung, Wohnung und medizinische Versorgung zur Verfügung zu stellen, und Kosten für Dienstboten zu übernehmen, wenn die Frau diese in dem Haus ihrer Eltern hatte (Art. 63 Abs. 1 PSG). Bei der Bestimmung der Unterhaltshöhe sind die finanzielle Lage des Ehemannes, die Bedürftigkeit der Ehefrau und im Allgemeinen die soziale Stellung der Eheleute zu berücksichtigen.<sup>53</sup> Dementsprechend wird die Höhe des Unterhalts an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse angepasst (Art. 64 PSG).

## 4. Güterrecht

In den VAE gilt der in beinahe allen islamischen Ländern vorherrschende Güterstand der Gütertrennung.<sup>54</sup> Dementsprechend darf jeder Ehegatte über sein Vermögen frei verfügen, das betrifft sowohl das in die Ehe eingebrachte als auch das während der Ehe erworbene Vermögen (Art. 62 Abs. 1 PSG). 10

Hat jedoch ein Ehegatte aus seinem Vermögen zum Geschäft des anderen oder in dem Erwerb einer Immobilie beigetragen, hat er das Recht, diesen Beitrag bei der Scheidung oder dem Tod des anderen zurückzuerlangen. Es handelt sich dabei um eine Innovation des PSG.<sup>55</sup>

Das emiratische PSG sieht nur den gesetzlichen Güterstand der Gütertrennung vor. Wahlgüterstände sind gesetzlich nicht geregelt.<sup>56</sup> Das emiratische PSG verbietet den Ehegatten bei der Eheschließung jedoch nicht, eine Klausel zu vereinbaren, mit der sie sich für einen Güterstand ihrer Wahl entscheiden, wie den Güterstand der Gütergemeinschaft.

<sup>52</sup> Kassationsgericht von Dubai, Kassation Nr. 8, Sitzung vom 14.6.1998, Maǵallat al-qadā` wa-`t-tašri` Nr. 9 (2000), 510.

<sup>53</sup> Kassationsgericht von Dubai, Kassation Nr. 30, Sitzung vom 22.11.1998, Maǵallat al-qadā` wa-`t-tašri` Nr. 9 (2000), 825.

<sup>54</sup> Krüger, Beharrung und Entwicklung im islamischen Rechtsbereich (unter besonderer Berücksichtigung des ehelichen Vermögensrechts), in Freitag/Leible/Sippel/Wanitzek (Hrgs.), Internationales Familienrecht für das 21. Jahrhundert, München (2006), 199.

<sup>55</sup> Gesetzesmotive, 194.

<sup>56</sup> Krüger, Beharrung und Entwicklung, 201.

# Vereinigte Arabische Emirate

## 5. Sorgerecht

- 11 Während der Ehe obliegt es beiden Eltern, die Kinder zu versorgen und großzuziehen (Art. 54 PSG). Das PSG weist ihnen jedoch unterschiedliche Pflichten zu. Der Vater ist gesetzlicher Vertreter bzw. Vormund der Kinder. Er ist zu ihrem Unterhalt verpflichtet (Art. 78 PSG). Die Mutter ist verpflichtet, die Kinder zu pflegen und zu stillen, solange kein Hindernis vorhanden ist (Art. 56 PSG).

## 6. Staatsangehörigkeit

- 12 Die Abstammung von einem emiratischen Vater begründet die emiratische Staatsangehörigkeit. Die Abstammung von einer emiratischen Mutter begründet die emiratische Staatsangehörigkeit, wenn der Vater unbekannt oder unbekannter Staatsangehörigkeit oder staatenlos ist (Art. 2 Staatsangehörigkeits- und Passgesetz Nr. 17 von 1972).<sup>57</sup> Aufgrund eines Dekrets des Präsidenten der VAE von Dezember 2011 dürfen Kinder einer emiratischen Mutter die emiratische Staatsangehörigkeit unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Vaters bei ihrer Volljährigkeit beantragen. Für eingebürgerte emiratische Mütter gilt dies nur für ihre nach dem Erwerb der emiratischen Staatsangehörigkeit geborenen Kinder.<sup>58</sup>

Eine ausländische Ehefrau, die einen Emirati heiratet, erwirbt die emiratische Staatsangehörigkeit, wenn sie das Innenministerium von dem Wunsch auf Erwerb der Staatsangehörigkeit in Kenntnis setzt und die Ehe für die Dauer von drei Jahren nach Mitteilung an das Innenministerium bestehen bleibt (Art. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz). Darüber hinaus muss sie auf ihre alte Staatsangehörigkeit verzichten. Der Mann einer emiratischen Frau hingegen kann nicht auf diesem Wege die emiratische Staatsangehörigkeit erwerben (Art. 3 Abs. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz).

Nach dem Tod ihres emiratischen Mannes behält die Ehefrau die erworbene emiratische Staatsangehörigkeit, es sei denn, sie heiratet einen Ausländer oder sie nimmt eine neue oder ihre alte Staatsangehörigkeit wieder an (Art. 4 Staatsangehörigkeits-, und Passgesetz).

Die emiratische Frau eines Ausländer behält ihre emiratische Staatsangehörigkeit, so lange sie die Staatsangehörigkeit ihres Mannes nicht annimmt (Art. 14 Staatsangehörigkeitsgesetz). Hat sie aber die Staatsangehörigkeit ihres Mannes erworben und deswegen die emiratische verloren, kann sie diese wiedererwerben, wenn der Ehemann verstorben ist, sie verlassen oder verstoßen hat und wenn sie die Staatsangehörigkeit des Ehemannes aufgibt (Art. 17 Abs. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz). Dies gilt nicht, wenn die Frau die emiratische Staatsangehörigkeit vor der Eheschließung durch Einbürgerung erworben hatte.

Sind beide Ehegatten Ausländer und wird der Ehemann eingebürgert, so erlangt auch die Ehefrau die emiratische Staatsangehörigkeit, wenn sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt. Dies gilt auch für die minderjährigen Kinder des eingebürgerten Vaters. Sie dürfen allerdings binnen eines Jahres nach Volljährigkeit sich wieder für ihre alte Staatsangehörigkeit entscheiden (Art. 10 Staatsangehörigkeitsgesetz).

<sup>57</sup> Gesetzesblatt Nr. 7 vom 28.11.1972, geändert durch Gesetz Nr. 10/1975, Gesetzesblatt Nr. 32 vom 26.11.1975.

<sup>58</sup> Salama, About 5,000 candidates meet conditions for UAE citizenship – Gulf News, Monday, February 20, 2012.

## Vereinigte Arabische Emirate

Im Januar 2021 hat die Regierung der VAE die Exekutivverordnung des Staatsangehörigkeits- und Passgesetzes Nr. 17 von 1972 eingeführt, um für Migranten mit herausragenden Talenten und Errungenschaften den Erhalt der emiratischen Staatsangehörigkeit zu vereinfachen. Das Ziel dabei ist, die VAE zu einem „globalen Zentrum der Exzellenz“ zu machen.<sup>59</sup>

Diese dürfen ihren Kindern und Ehepartnern die Staatsangehörigkeit weitergeben. Die Besonderheit besteht auch darin, ihnen zu erlauben, die bisherige Staatsangehörigkeit zu behalten. Diese Kategorien sind: Investoren, Ärzte, Erfinder, Wissenschaftler, Intellektuelle mit kreativen Talenten. Diese werden nominiert von Beamten und herrschenden Prinzen. Dafür sind die Kandidaten verpflichtet, einen Loyalitätseid zu den VAE abzulegen, die Gesetze der VAE zu beachten und die Behörden über die neu erhaltenen Staatsangehörigkeiten zu informieren.

### Die Ehescheidung

Die Reform des Scheidungsrechts durch das Gesetz Nr. 5. 2020 zielte darauf ab, die Scheidung schwieriger zu gestalten, um Scheidungen nicht leichtsinnig zu veranlassen und dadurch die Familien und die Gesellschaft zu beschützen.<sup>60</sup> Dies betrifft die gerichtliche Ehescheidung.

#### 1. Ehescheidung

a) **Die Scheidung durch den Ehemann bzw. Verstoßung** (arab. *Talāq*). Dem Ehemann steht das Recht zu, seine Frau ohne Angabe von Gründen zu verstoßen. Er kann dieses Recht selbst oder durch einen Vertreter ausüben. Auch die Ehefrau darf den Ehemann verstoßen, wenn dies bei der Eheschließung oder danach vereinbart wurde (Art. 100 PSG). Dem islamischen Recht entsprechend unterscheidet das emiratische PSG zwischen widerruflicher und unwiderruflicher Verstoßung (Art. 104 PSG).

**Die widerrufliche Verstoßung** bewirkt die Auflösung der Ehe erst nach Ablauf der Wartezeit. Der Ehemann hat das Recht während der Wartezeit die Verstoßung zu widerrufen. Die Wartezeit beträgt in der Regel drei Menstruationsperioden (Art. 139 PSG). Für Schwangere endet sie mit der Entbindung. Hat der Ehemann bis zum Ende der Wartezeit die Verstoßung nicht widerrufen, wird die Scheidung unwiderruflich. Die Geschiedenen dürfen nur nach einer neuen Eheschließung die eheliche Beziehung wieder aufnehmen.

**Unwiderruflich ist die Verstoßung**, wenn sie vor dem Vollzug der Ehe erfolgt (Art. 105 PSG). Die Verstoßung ist auch unwiderruflich, wenn der Ehemann seine Ehe-

<sup>59</sup> Die Änderungen zum Staatsangehörigkeitsrecht sind verfügbar unter <https://u.ae/en/information-and-services/passports-and-traveling/emirati-nationality> (2024).

<sup>60</sup> An-Nabawi, Reform of the Personal Status Law through the decree-Law Nr. 5/2020, verfügbar unter [https://legaladviceme.com/ar/legal-blog/252/%D8%A7%D9%84%D8%A5%D9%85%D8%A7%D8%B1%D8%B3%D9%88%D9%85-%D8%A8%D9%82%D8%A7%D9%86%D9%88%D9%86-5-%D9%84%D8%B9%D8%A7%D9%85-2020](https://legaladviceme.com/ar/legal-blog/252/%D8%A7%D9%84%D8%A5%D9%85%D8%A7%D8%B1%D8%A7%D8%AA-%D8%AA%D8%B9%D8%AF%D9%8A%D9%84%D8%A7%D8%AA-%D9%82%D8%A7%D9%86%D9%88%D9%86-%D8%A7%D9%84%D8%A3%D8%AD%D9%88%D8%A7%D9%84-%D8%A7%D9%84%D8%AC%D8%A8-%D8%A7%D9%84%D9%85%D8%B1%D8%B3%D9%88%D9%85-%D8%A8%D9%82%D8%A7%D9%86%D9%88%D9%86-5-%D9%84%D8%B9%D8%A7%D9%85-2020) (28.2.2024).

# Vereinigte Arabische Emirate

frau zum dritten Mal verstoßen hat. In diesem Fall dürfen die Eheleute sich erst wieder heiraten, nachdem die Ehefrau einen anderen Mann geheiratet hat und nach Vollzug dieser Ehe von ihm geschieden wurde. Die unwiderrufliche Verstoßung führt mit sofortiger Wirkung zur Auflösung der Ehe.

**Form.** Die Verstoßung soll vor dem Richter erklärt und durch das Gericht beurkundet werden. Der Richter ist verpflichtet, einen Versöhnungsversuch vorzunehmen, bevor er die Verstoßungserklärung des Mannes entgegennimmt und in einer Verstoßungsbescheinigung beurkundet. Die Mitwirkung des Gerichts ist allerdings keine Wirksamkeitsbedingung für die Verstoßung, da sie auch durch Anerkennung des Ehemannes oder sonst bewiesen werden kann (Art. 106 PSG). Der Zeitpunkt der Erklärung vor Gericht gilt als Zeitpunkt der Verstoßung, es sei denn, die Abgabe der Verstoßungserklärung kann zu einem anderen Zeitpunkt bewiesen werden.

Der die Verstoßungserklärung entgegennehmende Richter soll auf Antrag der Parteien ein Urteil erlassen, kraft dessen er wichtige Folgen der Scheidung regelt. Er legt den Unterhalt für die Frau während der Wartezeit und für die Kinder fest. Ferner regelt der Richter das Recht der tatsächlichen Personensorge und das Umgangsrecht. Das Urteil wird mit sofortiger Wirkung vollstreckt und kann mit allen Rechtsmitteln angefochten werden (Art. 107 PSG).

**b) Die Hol<sup>c</sup>-Scheidung oder Selbstloskauf der Frau aus der Ehe gegen Entschädigung.** Es handelt sich um eine Vereinbarung zwischen den Ehegatten, wonach der eheliche Bund gegen Zahlung einer Entschädigung durch die Frau oder einen Dritten an den Mann aufgelöst wird (Art. 110 PSG).

Die Entschädigung darf jedoch nicht im Verzicht auf Kindesunterhalt oder auf das Recht der tatsächlichen Personensorge bestehen. Als Entschädigung für den Selbstloskauf kann vereinbart werden, was rechtmäßig als Brautgabe vereinbart werden darf. Im Gegensatz zu der Brautgabe besteht für die Entschädigung allerdings keine Obergrenze.<sup>61</sup> Sollte die Weigerung des Ehemannes, in den Selbstloskauf einzutreten, willkürlich sein und steht zu befürchten an, dass das göttliche Gebot der Treue nicht eingehalten wird, beschließt der Richter den Selbstloskauf und legt dafür eine angemessene Entschädigung fest.<sup>62</sup>

Im Gegensatz zu den entsprechenden Regelungen in anderen arabischen Ländern, erfolgt in den VAE die Hol<sup>c</sup>-Scheidung grundsätzlich nicht ohne Einwilligung des Ehemannes.

**c) Die gerichtliche Ehescheidung.** Der malikitischen Rechtsschule entsprechend bietet das emiratische PSG der Ehefrau weitreichende Scheidungsgründe. Die Ehefrau darf die Scheidung vom Richter beantragen wegen Nichtleistung des Unterhalts (Art. 124 Nr. 1 PSG), Vorliegen bestimmter Krankheiten oder wegen Abwesenheit oder Verscholtenheit (Art. 129–130 PSG). Außerdem darf die Ehefrau bei Nichtbezahlung der Brautgabe die Scheidung beantragen (Art. 116 PSG).

Darüber hinaus können der Mann und die Frau vom Gericht die Scheidung wegen eines erlittenen Schadens<sup>63</sup> oder eines Zerwürfnisses beantragen, wenn es deshalb den Ehegatten unmöglich ist, die eheliche Gemeinschaft fortzusetzen. Der Richter ist ver-

<sup>61</sup> Gesetzesmotive, 227.

<sup>62</sup> Gesetzesmotive, 227.

<sup>63</sup> Dazu Krüger, Grundzüge des Privatrechts der Vereinigten Arabischen Emirate, 132.

# Vereinigte Arabische Emirate

pflichtet, einen Versöhnungsversuch zu unternehmen. Beim Scheitern des Versuchs spricht der Richter die Scheidung aus (Art. 117 PSG).

Bei der gerichtlichen Scheidung kann ein Anspruch auf Schadensersatz bestehen, wenn einen Ehegatten das Verschulden am Scheitern der Ehe trifft (Art. 120 PSG).

Der Gesetzgeber beabsichtigt, die Scheidung auf Antrag einzuschränken. Deswegen ist es sehr entscheidend geworden, den Schaden zu beweisen, weil dies Einfluss auf die finanziellen Folgen der Scheidung hat. War es nicht möglich, den Schaden zu beweisen, ernennt der Richter zwei Schiedsrichter jeweils von den Familien der Eheleute. Diese sind damit beauftragt, den Grund der Zerrüttung der Ehe herauszufinden und zu versuchen, die Ehegatten zu versöhnen. Wurde bewiesen, dass die Schuld allein der Ehemann trägt und die Frau beantragt die Trennung oder beide, entscheiden die Schiedsrichter eine unwiderrufliche Scheidung und die Frau erhält alle Rechte aus einer Scheidung. Wenn der Schaden der Frau zuzuschreiben ist, und der Mann will sie nicht behalten, muss sie eine Entschädigung für den Ehemann zahlen (badal) (Art. 120 PSG neue Fassung). Ist die Schuld geteilt, wird die Trennung ohne Entschädigung entschieden. Wenn der Schaden nicht bewiesen werden konnte und der Mann die Scheidung will, lehnen die Schiedsrichter seinen Antrag ab. Wenn die Frau oder beide die Scheidung wollen, besteht in der neuen Fassung von Art. 120 PSG für die Schiedsrichter die Wahl, entweder die Trennung ohne Entschädigung vorzunehmen oder sie müssen sich bei dieser Entscheidung von dem Wohl der Familie und der Kinder leiten lassen.

Der Richter ist verpflichtet, den Vorschlag der Schiedsrichter zu bestätigen, es sei denn dieser sei rechtswidrig (Art. 121 neue Fassung).

## 2. Eheaufhebung

**beck-shop.de**  
RECHTSBUCHHANDLUNG

Eine aufhebbare Ehe liegt vor, wenn die Voraussetzungen der Eheschließung nicht vorliegen, zB die fehlende Ehemündigkeit der Verlobten oder die Abwesenheit von Zeugen.<sup>64</sup> Die aufhebbare Ehe entfaltet vor dem Vollzug keine Wirkungen (Art. 59 Abs. 2 PSG). Auch nach dem Vollzug ist der Richter verpflichtet, die Ehe von Amts wegen aufzuheben.

Die aufhebbare Ehe entfaltet aber folgende Wirkungen: die Beachtung der Wartezeit bei Neuheirat der Frau, Unterhalt für die Ehefrau, solange sie von der Aufhebbarkeit der Ehe nicht wusste, Abstammung der Kinder und die vereinbarte Brautgabe, wenn diese niedriger ist als die übliche Brautgabe (Art. 60 PSG).

## 3. Ehenichtigkeit

Wenn die Eheschließung nicht alle Essentialia und Voraussetzungen erfüllt hat, ist sie ungültig. Das emiratische PSG unterscheidet zwischen der nichtigen (arab. *bāṭil*) und der fehlerhaften oder aufhebbaren (arab. *fāṣid*) Ehe (Art. 57 PSG).

**Die Eheschließung ist nichtig**, wenn ein Essentialium fehlt oder ein Eheverbot vorliegt (Art. 61 PSG). Dies ist zB der Fall, wenn die erforderlichen Willenserklärungen nicht abgegeben wurden oder wenn eine Muslimin einen nichtmuslimischen Mann heiratet.<sup>65</sup> Nach Art. 39 PSG ist auch die Eheschließung ohne die Mitwirkung des Vormundes der Frau nichtig.

<sup>64</sup> Al-ġundī, 186.

<sup>65</sup> Gesetzesmotive, 193.

# Vereinigte Arabische Emirate

Die nichtige Ehe ist wie eine Nichtehe zu behandeln, also als ob sie nicht geschlossen wäre.<sup>66</sup>

Die nichtige Ehe entfaltet auch nach dem Vollzug grundsätzlich keine Rechtsfolgen. Eine gesetzliche Ausnahme ist die Bestätigung der Abstammung der aus der nichtigen Ehe hervorgegangenen Kinder durch Anerkenntnis.<sup>67</sup>

## Die Ehescheidungsfolgen

### 1. Sorge- und Umgangsrecht

- 16 a) **Tatsächliche Personensorge.** Die tatsächliche Personensorge (arab. *hadāna*) bedeutet die Erziehung und Pflege des Kindes, ohne dass die Rechte des Vormundes (arab. *wālī*) im Rahmen der Personensorge beeinträchtigt werden (Art. 142 PSG). Solange die Ehe besteht, haben beide Elternteile die tatsächliche Personensorge. Bei einer Trennung steht die tatsächliche Personensorge an erster Stelle der Mutter und dann dem Vater zu. Das Gesetz bestimmt die Reihenfolge der weiblichen Verwandten, die nach der Mutter und dem Vater berechtigt sind, die tatsächliche Personensorge auszuüben (Art. 146 PSG). Dabei gehen die vollblütigen Verwandten den halbblütigen Verwandten vor und die Verwandten mütterlicherseits den Verwandten väterlicherseits.

Die Berechtigten sind der Reihe nach die Mutter der Mutter, die Mutter des Vaters, die Schwester, die Schwester der Mutter, die Schwester des Vaters, die Tochter der vollbürtigen Schwester usw. Der Richter berücksichtigt aber bei der Übertragung der tatsächlichen Personensorge primär das Kindeswohl.

Es gab eine Änderung in der Gesetzeslage (Art. 148 neue Fassung PSG). So wurde ein Teil der gesetzlichen Personensorge der Mutter, die die tatsächliche Personensorge ausübt, übertragen. Es handelt sich dabei um die Bildungsangelegenheiten (*wilāya ta'limīya*). Im Falle einer Auseinandersetzung zwischen dem gesetzlichen Vertreter und der Mutter entscheidet der Richter aufgrund des Kindeswohls.

Die Person mit der tatsächlichen Personensorge darf nicht mit dem Kind das Land verlassen ohne die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (*wālī*). Wenn der Letztgenannte die Ausreise verweigert, darf sie den Fall vor den Richter bringen. Der Vormund ist berechtigt, den Reisepass des Kindes bei sich zu behalten, es sei denn der Richter entscheidet anders, wenn er ständig willkürlich die Reise ablehnt.

**Verlust.** Die sorgeberechtigte Mutter verliert die Personensorge, wenn sie einen Mann heiratet, mit dem das Kind nicht verwandt ist und im Falle einer Tochter eine Ehe zwischen dem neuen Mann und dem Mädchen nicht verboten wäre. Der Richter kann der Mutter die tatsächliche Personensorge dennoch übertragen, wenn das Wohlergehen des Kindes sichergestellt ist (Art. 144 Abs. 1 PSG). Darüber hinaus verliert die Sorgeberechtigte das Recht auf tatsächliche Personensorge, wenn sie für mehr als sechs Monate dieses Recht nicht beansprucht hat und zwar ohne Entschuldigung (Art. 152 PSG).

So hat der Obere Gerichtshof entschieden, dass der Verzicht auf die tatsächliche Sorge durch eine Mutter in einem Versöhnungsvertrag mit dem Ehemann, damit er die Ehe auf-

<sup>66</sup> Gesetzesmotive, 193.

<sup>67</sup> Gesetzesmotive, 193.

## Vereinigte Arabische Emirate

löst, beachtet werden muss. Deswegen dürfe die Mutter nicht nach vier Jahren den Verzicht in Frage stellen, zumal die Stabilität für die Kinder und die Familie wichtig sei.<sup>68</sup>

**Voraussetzungen.** Die Personensorgeberechtigten müssen volljährig, zuverlässig, und im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte sein. Sie müssen fähig sein, das Kind zu erziehen, zu beschützen und zu versorgen. Außerdem müssen sie der Religion des Kindes angehören. Das Kind eines muslimischen Vaters und einer nichtmuslimischen Mutter hat die Religion seines Vaters.<sup>69</sup> Damit sind die nichtmuslimischen Verwandten eines Kindes einschließlich seiner Mutter von der tatsächlichen Personensorge ausgeschlossen.

Für die nichtmuslimische Mutter ist allerdings eine Ausnahme vorgesehen. Der Richter kann ihr die tatsächliche Personensorge übertragen, wenn er sicherstellen kann, dass die Zugehörigkeit des Kindes zum Islam nicht gefährdet ist (Art. 145 PSG). Aber auch in diesem Fall steht die tatsächliche Personensorge nur bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres der Mutter zu. Danach erlangt das Kind nämlich die Fähigkeit, zwischen Religionen zu unterscheiden und könnte sich der Religion seiner Mutter anschließen.<sup>70</sup>

**Übertragung.** Ist unter den weiblichen Verwandten niemand, der fähig und bereit wäre, die tatsächliche Personensorge zu übernehmen, kann sie den agnatischen männlichen Verwandten übertragen werden. Die sorgeberechtigten Männer müssen jedoch nachweisen, dass eine Frau vorhanden ist, die sie bei der Ausübung der Personensorge unterstützt (Art. 144 Abs. 2 PSG).

Der Vormund ist weiterhin berechtigt und verpflichtet, die Erziehung des Kindes zu beaufsichtigen und für seine Entwicklung und Bildung zu sorgen (Art. 148 PSG). Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der personensorgeberechtigten Mutter und dem Vormund über die Erziehung, Ausbildung des Kindes hat die Meinung des Vormundes Vorrang.<sup>71</sup> Dennoch prüft der Richter stets, ob die Entscheidung des Vormundes dem Kindeswohl entspricht. So hat das Kassationsgericht von Dubai in einem Fall gegen den Willen des Vaters zugunsten der sorgeberechtigten Mutter entschieden, dass es dem Wohl der minderjährigen Töchter entspricht, wenn sie mit ihrem erwachsenen Bruder in einem Haushalt leben.<sup>72</sup>

**Freizügigkeit.** Die sorgeberechtigte Person darf das Land ohne schriftliche Genehmigung des Vormundes nicht mit dem Kind verlassen. Wird die Genehmigung verweigert, entscheidet das Gericht (Art. 149 PSG). Nach der Scheidung darf die sorgeberechtigte Mutter ihren Aufenthalt mit dem Kind innerhalb des Landes wechseln, solange dies für die Erziehung des Kindes nicht nachteilig ist, sie nicht die Schädigung des Vaters beabsichtigt und der Aufenthaltswechsel den Vater nicht unzumutbar beeinträchtigt (Art. 150 PSG). Andererseits darf der Vater bzw. der Vormund nicht ohne die schriftliche Genehmigung der Personensorgeberechtigten mit dem Kind verreisen (Art. 151 PSG).

Die Mutter verliert die tatsächliche Personensorge, wenn der Vater sich mit dem Kind in einem anderen Land dauerhaft niederlässt. Die Mutter braucht dem nicht zuzustimmen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass der Vater dadurch die Mutter nicht schädigen möchte (Art. 151 Abs. 2 PSG). Das Kassationsgericht von Dubai hat entschieden, dass es in solchen

<sup>68</sup> Oberstes Bundesgericht, Kass. Nr. 239 (2023) 15.5.2023.

<sup>69</sup> Gesetzesmotive, 254.

<sup>70</sup> Gesetzesmotive, 255.

<sup>71</sup> Gesetzesmotive, 259.

<sup>72</sup> Kassationsgericht Dubai, Kassation Nr. 40, Sitzung vom 22.2.1998, Maǵallat al-qadā` wa-`t-tašri` Nr. 9 (2000), 112–113.

# Vereinigte Arabische Emirate

Fällen der Mutter obliegt, zu beweisen, dass der Vater ihr dadurch schädigen möchte. Dies ist der Fall, wenn der Vater beispielsweise seinen Aufenthalt nach Saudi Arabien wechselt, obwohl er weiterhin in Dubai arbeitet, wo die Mutter bisher mit dem Kind gelebt hat.<sup>73</sup>

**Unterhalt.** Der Vormund ist verpflichtet, der tatsächlich Sorgeberechtigten, die Wohnung zu bezahlen, in welcher sie sich mit dem Kind aufhält.

**Dauer.** Die tatsächliche Personensorge dauert bei Jungen bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und bei Mädchen bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres; es sei denn das Gericht stellt fest, dass es im Interesse des Kindes liegt, länger bei der sorgeberechtigten Person zu leben, und zwar bei Jungen bis zum Erreichen der Pubertät und bei Mädchen bis zur Heirat (Art. 156 PSG).

- 17 **b) Umgang.** Wenn ein Elternteil die tatsächliche Personensorge des Kindes ausübt, hat der andere Elternteil einen Anspruch darauf, das Kind zu besuchen, von ihm besucht zu werden oder mit ihm Besuche durchzuführen. Die nähere Ausgestaltung wird durch das Gericht entschieden.

Wenn ein Elternteil verstorben ist, haben die Verwandten des Verstorbenen das Recht, das Kind entsprechend einem gerichtlichen Beschluss zu besuchen. Die Entscheidungen über den Umgang können auch zwangsweise vollstreckt werden, wenn die sorgeberechtigte Person sich weigert, dem Umgangsbeschluss Folge zu leisten (Art. 154 PSG).

## 2. Unterhalt

- 18 Der Mann ist seiner geschiedenen Frau für die Dauer der Wartezeit zum Unterhalt verpflichtet (Art. 69 PSG). Die verstoßene Frau hat aber auch Anspruch auf Entschädigung (arab. *Muf'a*), weil die Scheidung von ihr nicht gewollt war. Der Betrag der Entschädigung entspricht höchstens dem Unterhalt für ein Jahr. Der Mann kann die Entschädigung jedoch auch in Raten zahlen, wenn seine finanzielle Lage dies erforderlich macht (Art. 140 PSG).

**Der gestundete Teil der Brautgabe.** Der Anspruch der Ehefrau auf den gestundeten Teil der Brautgabe wird von ihrem Unterhaltsanspruch nicht berührt.<sup>74</sup>

## 3. Vermögen

- 19 Da Gütertrennung besteht, gibt es keine Vermögensteilung bei oder nach der Ehescheidung. Ausnahmen nur dann, wenn die Ehegatten eine Regelung im Ehevertrag getroffen haben.

## 4. Rentenanwartschaften

- 20 Einen Versorgungsausgleich gibt es in den VAE nicht.

## 5. Wohnung und Hausrat

- 21 Hierzu gibt es keine Regelungen. Siehe jedoch oben die Kosten der Personensorge.

<sup>73</sup> Ad-duwīnī, M. Abderrahmān, Ahkām an-nafaqa wifqan li-qānūn al -ahwāl aš-ṣāḥṣīya [Unterhaltsregelungen nach dem Personalstatutsgesetz], Dubai (2009), 500.

<sup>74</sup> Zur Brautgabe → Rn. 6.